

**Satzung
der Gemeinde Gohrisch
über die Erhebung einer Kurtaxe
- Kurtaxsatzung -**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen(SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55, ber. S. 159), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 2009 (SächsGVBl. S. 323) in Verbindung mit §§ 1, 2, und 34 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.08.2004, (SächsGVBl. S. 418, ber. 2005 S. 306), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07. November 2007 (SächsGVBl. S 478) und dem Verwaltungskostengesetz des Freistaates Sachsen (Sächs VwKG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. September 2003 (SächsGVBl. S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 13. August 2009 (SächsGVBl. S. 438) hat der Gemeinderat der Gemeinde Gohrisch in seiner öffentlichen Sitzung am 26.10.2010 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Erhebung einer Kurtaxe

Die Gemeinde Gohrisch erhebt zur teilweisen Deckung ihres Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung und Unterhaltung von Einrichtungen und Anlagen, die für Erholungszwecke genutzt werden sowie für die zu diesem Zweck durchgeführten Veranstaltungen im Gemeindegebiet eine Kurtaxe. Diese wird unabhängig davon erhoben, ob und in welchem Umfang die zur Verfügung gestellten Einrichtungen tatsächlich in Anspruch genommen werden.

§ 2

Kurtaxpflichtige

- (1) Kurtaxpflichtig ist, wer im Erhebungsgebiet Unterkunft nimmt und über die rechtliche sowie die tatsächliche Möglichkeit zur Inanspruchnahme der Einrichtungen, Anlagen und zum Besuch der Veranstaltungen verfügt. Diese Verpflichtung besteht unabhängig davon, ob davon tatsächlich Gebrauch gemacht wird. Unterkunft im Gemeindegebiet nimmt auch, wer in Zelten, Bungalows, Wohnwagen, Caravans und dergleichen untergebracht ist.
- (2) Kurtaxpflichtig sind darüber hinaus Eigentümer und Pächter von Wochenendhäusern, Bungalows und Lauben sowie mit Nebenwohnung im Gebiet der Gemeinde Gohrisch gemeldete Personen.

§ 3

Maßstab und Satz der Kurtaxe

- (1) Die Kurtaxe beträgt je Person und Aufenthaltstag vom 1. April bis 31. Oktober eines jeden Jahres 1,00 EUR. In der Nebensaison vom 01. November bis 31. März beträgt die Kurtaxe je Person und Aufenthaltstag 0,50 EUR.
- (2) Der Tag der Ankunft und der Tag der Abreise werden zusammen als ein Aufenthaltstag gerechnet.
- (3) Ortsfremde Personen, die Wochenendhäuser, Bungalows, Lauben zu Erholungszwecken im Gemeindegebiet besitzen oder pachten, zahlen eine pauschale Jahreskurtaxe von 26,00 EUR pro Wochenendhaus, Bungalow bzw. Laube.
- (4) Mit Nebenwohnung gemeldete Personen bezahlen 15,00 EUR.

§ 4**Befreiung von der Kurtaxe**

(1) Von der Entrichtung der Kurtaxe sind befreit:

1. Kinder bis zum vollendetem 6. Lebensjahr sowie Teilnehmer an Schulfahrten oder ähnlich organisierten Ausflügen
 2. Familienbesuche von Einwohnern, die in deren Haushalt unentgeltlich aufgenommen werden
 3. ortsfremde Personen, die ihren Beruf im Ort ausüben oder in Ausbildung stehen
 4. Schwerbehinderte ab einem Grad der Behinderung von mindestens 90 v. H. sowie erforderliche Begleitpersonen
 5. Kranke, die ihre Unterkunft nicht verlassen können
 6. Kleingärtner in Kleingartenanlagen, welche den Bestimmungen des Bundeskleingartengesetzes unterliegen und der behördliche Nachweis über diesen Status nachgewiesen werden kann
- (2) Die Voraussetzungen für die Befreiung von der Tourismusgebühr sind durch Vorlage eines geeigneten Nachweises zu erbringen. Der Nachweis ist dem Gebührenpflichtigen nach Einsichtnahme zurückzugeben.

§ 5**Ermäßigung der Kurtaxe**

(1) Eine Ermäßigung nach § 3 Abs. 1 in Höhe von 50 v. H. erhalten

1. Kinder und Jugendliche ab 7. Lebensjahr bis vollendetem 17. Lebensjahr
2. Azubis und Studenten bis zur Beendigung der Ausbildung
3. Teilnehmer an Tagungen, Kongressen, Lehrgängen und Seminaren
4. Schwerbehinderte ab einem Grad der Behinderung von mindestens 50 v. H.

(2) Eine Ermäßigung nach § 3 Abs. 3 und 4 erhalten Schwerbehinderte ab einem Grad der Behinderung von 50 v. H.

(3) Die Voraussetzungen für die Ermäßigung der Tourismusgebühr sind durch Vorlage eines geeigneten Nachweises zu erbringen. Der Nachweis ist dem Gebührenpflichtigen nach Einsichtnahme zurückzugeben.

(4) Beim Zusammentreffen mehrerer Ermäßigungsgründe wird nur eine Ermäßigung gewährt.

§ 6**Gästekarte**

(1) Personen, die der Kurtaxe unterliegen und nicht nach § 4 von der Entrichtung der Kurtaxe befreit sind, haben Anspruch auf eine Gästekarte.

(2) Je Meldeschein wird eine Gästekarte ausgegeben und auf den Namen der Familie oder der einzeln reisenden Person ausgestellt. Die Gästekarte berechtigt, die auf ihr angeführten Vergünstigungen in Anspruch zu nehmen.

(3) Kurtaxpflichtige nach § 3 Abs. 3 und 4 erhalten die Gästekarte nach Zahlung der Jahreskurtaxe zugesandt bzw. können sich diese in der Touristinformation der Gemeinde abholen.

§ 7**Entstehung und Fälligkeit der Kurtaxe**

(1) Die Kurtaxe entsteht am Tag der Ankunft einer kurtaxpflichtigen Person im Gemeindegebiet. Sie wird fällig am Tag des Erhaltes der Gästekarte.

(2) Die Jahrespauschale nach § 3 Absatz 3 entsteht am 1. Januar jeden Jahres. Sie wird einen Monat nach Zustellung des Gebührenbescheides fällig. Wird ein Grundstück im Laufe eines

Jahres übernommen (Kauf oder Pacht) oder eine Nebenwohnung angemeldet entsteht die pauschale Jahreskurtaxe anteilig am ersten Tag des folgenden Kalendermonates. Bei Abgabe des Grundstücks oder Abmeldung der Nebenwohnung endet sie mit Ablauf des Kalendermonates.

§ 8

Meldepflicht

- (1) Wer Personen, die kurtaxpflichtig sind, beherbergt oder einen Camping-, Zelt- bzw. Caravanplatz betreibt, ist verpflichtet, bei ihm verweilende Personen mittels der von der Gemeinde Gohrisch ausgegebenen Meldescheine bei der Gemeinde Gohrisch an- und abzumelden. Dazu sind die Meldescheine den Kurtaxpflichtigen unverzüglich nach ihrer Ankunft auszuhändigen und von diesen vollständig auszufüllen. Die Meldescheine sind jeweils bis zum 15. des Folge-monats nach Abreise der Gäste der Gemeinde Gohrisch vorzulegen. Die Verwendung der Melde-scheine ist dabei lückenlos nachzuweisen.
- (2) Ortsfremde Personen, die ein Grundstück zu Erholungszwecken erwerben oder pachten, haben dies innerhalb eines Monats der Gemeinde Gohrisch anzuzeigen.
- (3) Reiseunternehmer haben die entsprechende Meldung beim Quartiergeber zu erstatten, wenn in dem vom Reiseunternehmer geforderten Entgelt auch die Tourismusgebühr enthalten ist.
- (4) Die Kurtaxsatzung muss für jeden Gast zur Einsichtnahme in der Beherbergungseinrichtung vorliegen.
- (5) Die Gemeinde Gohrisch bzw. von ihr beauftragte Dritte sind berechtigt, Kontrollen zur ordnungsgemäßen Erfüllung der Meldepflichten nach den Absätzen 1 bis 3 durchzuführen.
- (6) Die Pflichten der Quartiergeber nach dem §§ 18 und 19 des Sächsischen Meldegesetzes (SächsMeldG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Juli 2006 (SächsGVBl. S. 388), geändert durch Gesetz vom 11. Dezember 2008 (SächsGVBl. S. 938) bleiben unberührt.

§ 9

Verfahren des Einzugs und der Abführung der Kurtaxe

- (1) Der Quartiergeber hat die Kurtaxe von den Kurtaxpflichtigen einzuziehen und mit Vorlage der Meldescheine gemäß § 8 Abs. 1 zu den Terminen nach § 8 Abs. 1 an die Gemeinde Gohrisch abzuführen.
- (2) Dem Quartiergeber obliegt die Pflicht der Aushändigung der Gästekarten an die Kurtax-pflichtigen entsprechend § 7 Abs. 1.
- (3) Die Meldepflichtigen gemäß § 8 Abs. 1 haften gegenüber der Gemeinde Gohrisch für den vollständigen und richtigen Einzug der Kurtaxe.

§ 10

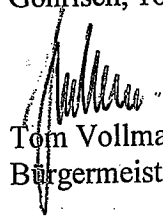
Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig i. S. von § 26 Abs. 1 SächsVwKG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. entgegen den §§ 3, 4 und 5 gegenüber der Gemeinde Gohrisch oder dem von ihr beauftragten Dritten unrichtige, unvollständige oder keine Angaben macht,
 2. entgegen § 8 seiner Meldepflicht gegenüber der Gemeinde Gohrisch nicht nachkommt,
 3. unzutreffende Angaben über das Vorliegen der Merkmale für die Gewährung von Befreiung bzw. Ermäßigung von der Kurtaxe macht und dadurch die Tourismusabgabe verkürzt oder für sich oder einen anderen nicht gerechtfertigte Vorteile erlangt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 26 Abs. 2 SächsVwKG mit einer Geldbuße bis zu 25 000 EUR geahndet werden.

§ 11
In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am 01.01.2011 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der über die Erhebung einer Kurtaxe der Gemeinde Gohrisch vom 19.06.2002 außer Kraft.

Gohrisch, 16.11.2010


Tom Vollmann
Bürgermeister



Heilvermerk:

Hinweise nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen:

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist.
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat.
4. vor Ablauf eines Jahres nach Veröffentlichung der Satzung
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach dem Satz 2, Ziffer 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.